



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013

P131961

Vertrag zwischen der Geburtshaus Basel GmbH, vertreten durch die Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®), und der Assura-Basis SA sowie der SUPRA-1846 SA betreffend stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 12. März 2013; Vertragsgenehmigung; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag zwischen der Geburtshaus Basel GmbH, vertreten durch die Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®), und der Assura-Basis SA sowie der SUPRA-1846 SA betreffend stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 12. März 2013 rückwirkend per 1. Januar 2013.
 2. Der Regierungsrat verlängert den Vertrag zwischen der Geburtshaus Basel GmbH, vertreten durch die Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®), und der Assura-Basis SA sowie der SUPRA-1846 SA betreffend stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 12. März 2013 per 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.
 3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hievor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
 4. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat den Vertrag zwischen der Geburtshaus Basel GmbH, vertreten durch die Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®), und der Assura-Basis SA sowie der SUPRA-1846 SA betreffend stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 12. März 2013 geprüft und diesen als rechtmässig, wirtschaftlich und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beur-

teilt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, als zuständige Kantonsregierung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG, diesen genehmigt.

Da der verfahrensgegenständliche Tarifvertrag bis zum 31. Dezember 2013 befristet ist und sich die Vertragsparteien bis anhin nicht auf einen Tarif für das Jahr 2014 vertraglich einigen konnten, läge per 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand vor. Folglich verlängert der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG den bestehenden Vertrag vom 12. März 2013 zwischen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014.

